



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Leitungsstruktur in Leibniz-Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein

A. Problem

Die Stiftungen „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“ (IPN), „Institut für Weltwirtschaft“ (IfW) und „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ (ZBW) sind drei von bundesweit rund 100 außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischen Interesse und Mitglieder der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (WGL) sind. Bund und Länder fördern die Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft institutionell auf Grundlage des GWK-Abkommens und der Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL) gemeinsam. Leibniz-Einrichtungen werden in der Regel alle sieben Jahre evaluiert. Das IPN, das IfW und die ZBW sind zuletzt in den Jahren 2017 bis 2019 positiv evaluiert worden. Hierzu gab es individuelle Empfehlungen an die Stiftungen. Zudem soll Nummer 8 der Beschlüsse zur Umsetzung der AV-WGL Rechnung getragen werden, wonach in der Struktur der Leitung der WGL-Einrichtungen auf eine personell getrennte Wahrnehmung der Funktion der wissenschaftlichen Leitung und der administrativen Verantwortung hingewirkt werden soll. Die Errichtungsgesetze der drei schleswig-holsteinischen Stiftungen müssen daher im Schwerpunkt aus den folgenden Gründen geändert werden:

Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“ (IPN):

In der Evaluation wurde empfohlen, im Rahmen des Wissenstransfers praxisrelevante Aktivitäten zu verstärken. Diese Empfehlung soll durch die Integration der bisher am Deutschen Zentrum für Lehrerbildung Mathematik (DZLM) in Berlin vorhandenen Expertise auf dem Gebiet der Professionsforschung umgesetzt werden. Die neue Abteilung verbleibt örtlich in Berlin; mit dem Land Berlin ist ein Verwaltungsabkommen am 18. Dezember 2020 abgeschlossen worden, das die Details der künftigen Zusammenarbeit beider Länder und die Finanzierung regelt. Der Standort Berlin sowie die geänderte Zusammensetzung des Stiftungsrats sind danach im Errichtungsgesetz abzubilden. Darüber hinaus müssen noch Präzisierungen hinsichtlich der personell getrennten Wahrnehmung von wissenschaftlicher Leitung und administrativer Verantwortung im Gesetz vorgenommen werden.

Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“ (IfW):

Die Gutachter in der Evaluation haben u.a. empfohlen, das Konzept zu den Forschungsthemen am IfW zu schärfen, die personell getrennte Wahrnehmung der Funktion der wissenschaftlichen Leitung und der administrativen Verantwortung sicherzustellen und die Mitgliedschaft in der Leibniz-Gemeinschaft im Namen der Stiftung Ausdruck zu verleihen.

Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft -“ (ZBW)

In der Evaluation der ZBW kam zum Ausdruck, dass im Rahmen des Wissenstransfers insbesondere eine Vernetzung mit den Wirtschaftswissenschaften und eine Anbindung an eine Hochschule gewünscht ist. Zur Erfüllung der Beschlüsse zur Umsetzung der AV-WGL soll zudem die personell getrennte Wahrnehmung der Funktion der wissenschaftlichen Leitung und der administrativen Verantwortung sichergestellt werden. Dies bedeutet, dass die administrative Leitung die Funktion der oder des Beauftragten für den Haushalt übernehmen soll.

B. Lösung

Die Gesetze über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“, der Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“ und der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ werden entsprechend geändert. Die Entwürfe zur Änderung der drei Errichtungsgesetze der Leibniz-Einrichtungen enthalten zudem Regelungen für Sitzungen der Aufsichtsorgane in Videoform, die Möglichkeit zu Verwaltungskooperationen zwischen IPN, IfW und ZBW sowie weitere redaktionelle Änderungen und Anpassungen.

Insgesamt wird angestrebt, die Gesetze möglichst einheitlich zu ändern. Dabei sind jedoch Unterschiede der Forschungseinrichtungen zu berücksichtigen. Insbesondere ist die Leitungsstruktur des IPN nicht mit der Leitungsstruktur des IfW oder der ZBW vergleichbar; die Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktorin oder der Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktor des IPN wird aus dem Kreis der Direktorinnen und Direktoren des IPN gewählt, die wissenschaftlichen Leitungen des IfW und der ZBW werden unmittelbar ausgeschrieben.

C. Alternativen

keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand**1. Kosten**

Mit dem Aufbau einer neuen Abteilung am IPN entstehen grundsätzlich höhere Kosten, da sich die Zuwendung durch Bund und Länder erhöht. Das Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit und gemeinsame Finanzierung der Einrichtung sieht jedoch vor, dass Berlin die Erhöhung des Sitzlandanteils (2021 rd. 300.000 €) trägt. Für das Land Schleswig-Holstein verbleiben zusätzliche Kosten lediglich im Umfang des Anteils des Landes am Finanzierungsanteil der Ländergemeinschaft (12,5% der Zuwendung), der mittels des Königsteiner Schlüssels berechnet wird. Auf die neue Abteilung bezogen, würden dies für Schleswig-Holstein eine Kostensteigerung in Höhe von rd. 5.000 € bedeuten.

2. Verwaltungsaufwand

Für Prüfung, Bewilligung und Abwicklung des Erweiterungsvorhabens am IPN entsteht insbesondere im Fachreferat des MBWK zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der durch das vorhandene Personal abgedeckt wird.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Der Gesetzesentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die private Wirtschaft.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Mit der Änderung des Errichtungsgesetzes des IPN und der Integration des DZLM ist eine neue „Länderübergreifende Zusammenarbeit“ mit dem Land Berlin verbunden. Das Land Berlin beteiligt sich zukünftig an der Finanzierung der nun um die neue Abteilung erweiterten Stiftung. Es erhält einen Sitz im Stiftungsrat. Die bestehende Zusammenarbeit der Länder insbesondere mit Hamburg bei der Deutschen Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften ist durch die Gesetzesänderung nicht tangiert.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung mit § 3 Parlamentsinformationsgesetz

Die Unterrichtung des Landtages erfolgte nach der ersten Kabinettsbefassung mit Schreiben vom 26. November 2020.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Entwurf

**Gesetz zur Änderung der Leitungsstruktur in Leibniz-Einrichtungen des
Landes Schleswig-Holstein**

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für
die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“**

Das Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“ vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 126), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die nach § 11 zu erlassende Satzung soll bestimmen, dass die Stiftung den Status einer angegliederten Einrichtung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (An-Institut) im Sinne des § 35 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), erhält.“

b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Sie hat eine Außenstelle in Berlin.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Christian-Albrechts-Universität zu Kiel“ die Wörter „und der Humboldt-Universität zu Berlin“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Abgabenordnung“ die Wörter „durch Förderung der Wissenschaft und Forschung gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 1 Abgabenordnung und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 7 Abgabenordnung“ angefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sämtliche Bauaufgaben für die Stiftung am Standort Kiel werden oberhalb einer durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Kostenuntergrenze von der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) erfüllt. Die GMSH nimmt diese Aufgabe als eigene Aufgabe des Landes wahr. Das für Wissenschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung die Kostenuntergrenze nach Satz 1 festzusetzen. Die Durchführung der Bauaufgaben am Standort Berlin regelt ein Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Land Berlin.“

4. In § 4 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Länder“ ein Komma und die Wörter „des Landes Berlin“ eingefügt.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Organe und Gremien

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat

2. die Geschäftsführung.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat ist ein Gremium der Stiftung.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im einleitenden Halbsatz wird das Wort „sieben“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Landes“ das Wort „Schleswig-Holstein“ eingefügt.
- cc) Es wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der für Forschung zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin,“
- dd) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu Nummern 3 und 4.
- ee) Es wird folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Präsidiums der Humboldt-Universität zu Berlin,“
- ff) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden zu Nummern 6 und 7.
- gg) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Bundesministerium“ die Wörter „und dem Land Berlin“ eingefügt.
- hh) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8 und nach dem Wort „Bundesministerium“ werden die Wörter „und dem Land Berlin“ eingefügt.
- ii) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 9 und erhält folgende Fassung:
„9. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Länder, die oder der von der Kultusministerkonferenz (KMK) entsandt wird.“
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates nach Absatz 1 Nummer 7, 8 und 9 haben eine Amtszeit von jeweils vier Jahren. Die Berufung der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 7 und 8 für eine zweite Amtszeit sowie eine erneute Entsendung desselben Mitglieds nach Absatz 1 Nummer 9 durch die KMK ist möglich.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgender neuer Satz 1 wird vorangestellt: „Der Stiftungsrat tagt grundsätzlich in einer Präsenzsitzung.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Stiftungsrat“ durch das Wort „Er“ und das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

d) Es wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die oder der Vorsitzende kann ausnahmsweise eine Sitzungsteilnahme per Video unter der Voraussetzung zulassen, dass die Zahl der physisch anwesenden stimmberechtigten Mitglieder höher ist, als die per Video teilnehmenden Mitglieder. Abweichend davon kann die Sitzung auch vollständig als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn besondere Umstände dies erfordern und sich alle Mitglieder vor Beginn der Sitzung auf eine Videokonferenz einigen. Beschlüsse werden im Anschluss einer vollständig als Videokonferenz durchgeführten Sitzung schriftlich bestätigt. Auf die schriftliche Bestätigung nach Satz 3 kann verzichtet werden, wenn digitale Abstimmungstools verwendet werden.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 4 wird Absatz 3 und es werden folgende Sätze angefügt:

„Die Aufsichtsbehörde erhält vom Stiftungsrat eine Mehrausfertigung des Berichts. Sie kann jederzeit einen Zwischenbericht anfordern.“

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung leitet die Stiftung.

(2) Die Geschäftsführung besteht aus der Geschäftsführenden Wissenschaftlichen Direktorin oder dem Geschäftsführenden Wissenschaftlichen Direktor und der Geschäftsführenden Administrativen Direktorin oder dem Geschäftsführenden Administrativen Direktor. Näheres zu den Aufgaben der Geschäftsführung regelt die Satzung nach § 11.

(3) Die Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktorin oder der Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktor wird im Einvernehmen mit dem Ministerium, dem Bundesministerium und der für Forschung zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin

aus dem Kreis der wissenschaftlichen Abteilungsdirektorinnen und Abteilungsdirektoren für die Dauer von mindestens vier, höchstens sechs Jahren durch den Stiftungsrat bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die wissenschaftlichen Direktorinnen und Direktoren, die zusammen mit der Christian-Albrechts-Universität oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule gemeinsam berufen werden, haben das Recht, dem Stiftungsrat einen Vorschlag zu machen.

(4) Die Stelle der Geschäftsführenden Administrativen Direktorin oder des Geschäftsführenden Administrativen Direktors soll ausgeschrieben werden. Sie oder er wird vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Ministerium, dem Bundesministerium und der für Forschung zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin für die Dauer von mindestens vier, höchstens sechs Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Geschäftsführende Administrative Direktorin oder der Geschäftsführende Administrative Direktor ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.

(5) Die Geschäftsführung vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus. Die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren sind jeweils grundsätzlich alleinvertretungsberechtigt. Eine Geschäftsordnung nennt Rechtsgeschäfte, bei denen die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren gemeinsam handeln müssen.

(6) Kommt zwischen den Geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren in einer grundsätzlichen Angelegenheit keine Einigung zustande, entscheidet der Stiftungsrat.“

9. Es wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10 Verwaltung

(1) Bei der Erbringung von Verwaltungsleistungen kann die Stiftung mit der Stiftung „Kiel Institut für Weltwirtschaft (IfW) - Leibniz Zentrum zur Erforschung globaler ökonomischer Herausforderungen (englisch: Kiel Institute for the World Economy (IfW) - Leibniz-Center for Research on Global Economic Challenges)“ und der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft -“ kooperieren. Die kooperative Zusammenarbeit umfasst insbesondere die wechselseitige Unterstützung in den Fachbereichen im laufenden Geschäft. Sie dient dem Erhalt der Infrastruktur der Stiftungen.

(2) Die Kooperationen erfolgen auf der Grundlage einer vom für Wissenschaft zuständigen Ministerium zu erlassenden Rechtsverordnung. In dieser ist insbesondere Art, Dauer und Umfang der Zusammenarbeit festzulegen.

10. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden §§ 11 und 12.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die Wörter „und dem Tätigkeitsbericht nach § 7 Abs. 3“ gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausgaben“ durch das Wort „Mitteln“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Je nach Vorgaben der Drittmittelgeber dürfen Rücklagen aus Drittmitteln gebildet werden.“

12. Die bisherigen §§ 12 und 13 werden §§ 13 und 14.

13. Der bisherige § 14 wird § 15 und in Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

14. Der bisherige § 15 wird § 16.

15. Der bisherige § 16 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“

Das Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“ vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 228), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unter dem Namen „Kiel Institut für Weltwirtschaft (IfW) - Leibniz Zentrum zur Erforschung globaler ökonomischer Herausforderungen (englisch: Kiel Institute for the World Economy (IfW) - Leibniz Center for Research on Global Economic Challenges)“ (Stiftung) wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die nach § 11 zu erlassende Satzung soll bestimmen, dass die Stiftung den Status einer angegliederten Einrichtung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (An-Institut) im Sinne des § 35 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), erhält.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufgabe der Stiftung ist es, ökonomische Herausforderungen insbesondere zu globalen Fragen frühzeitig zu erkennen und umsetzbare Lösungsansätze zu entwickeln.“

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Die Stiftung widmet sich insbesondere

1. angewandter, evidenzbasierter, wirtschaftswissenschaftlicher Forschung mit weltwirtschaftlicher Perspektive,
2. der Beitragsleistung zur wirtschaftspolitischen Diskussion und der Beratung in weltwirtschaftlichen Fragestellungen,
3. der Durchführung von Forschungsvorhaben und Forschungsk Kooperationen, auch im Bereich der Grundlagenforschung,
4. der Durchführung der Beteiligung an wissenschaftlichen Veranstaltungen,

5. der Aus- und Weiterbildung, insbesondere von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern,
 6. der Wissensvermittlung, Bereitstellung von Forschungsergebnissen, Daten und Informationen mittels Publikationen, Veranstaltungen und sonstige Medien an Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit und
 7. der Erhebung von Daten.“
- c) Absatz 2 wird zu Absatz 3.
- d) Absatz 3 wird zu Absatz 4 und nach dem Wort „Abgabenordnung“ werden die Wörter „durch Förderung der Wissenschaft und Forschung gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 1 Abgabenordnung und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 7 Abgabenordnung“ eingefügt.“

3. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sämtliche Bauaufgaben für die Stiftung werden oberhalb einer durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Kostenuntergrenze von der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) erfüllt. Die GMSH nimmt diese Aufgabe als eigene Aufgabe des Landes wahr. Das für Wissenschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung die Kostenuntergrenze nach Satz 1 festzusetzen.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Organe, Gremien

(1) Die Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat ist ein Gremium der Stiftung.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Halbsatz wird das Wort „sieben“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

bb) In Nummer 7 wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt und der Halbsatz „sie oder er wird auf Vorschlag der Stiftung vom Ministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium berufen.“ gestrichen.

cc) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. einer Vertreterin oder einem Vertreter eines Unternehmens aus der Privatwirtschaft.“

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Vertreterinnen oder Vertreter nach den Nummern 7 und 8 werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten der Stiftung (§ 8 Absatz 2 Satz 1) vom Ministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium längstens für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist nur einmal zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt sie oder er im Amt, bis die Neubestellung durchgeführt ist, jedoch längstens für ein Jahr.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt;

bb) Die Wörter „sie oder er kann durch ein Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats vertreten werden.“ werden angefügt.

d) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neuer Satz 1 wird vorangestellt: „Der Stiftungsrat tagt grundsätzlich in einer Präsenzsitzung.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Stiftungsrat“ durch das Wort „Er“ ersetzt.

f) Es wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die oder der Vorsitzende kann ausnahmsweise eine Sitzungsteilnahme per Video unter der Voraussetzung zulassen, dass die Zahl der physisch anwesenden stimmberechtigten Mitglieder höher ist, als die per Video teilnehmenden Mitglieder. Abweichend davon kann die Sitzung auch vollständig als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn besondere Umstände dies erfordern und sich alle Mitglieder vor Beginn der Sitzung auf eine Videokonferenz einigen. Beschlüsse werden im Anschluss an eine Sitzung, die vollständig als Videokonferenz durchgeführt wurde, schriftlich bestätigt. Auf die schriftliche Bestätigung nach Satz 3 kann verzichtet werden, wenn digitale Abstimmungstools verwendet werden.“

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

6. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Stiftungsrat nimmt gegenüber dem Vorstand Aufsichts- und Beratungsfunktionen wahr und überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung der Stiftung. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Erlass und die Änderung der Satzung nach § 11,
2. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
3. die Genehmigung des Haushaltes und der Jahresrechnung,
4. die Entlastung des Vorstandes und
5. die Beratung und Entscheidung sonstiger Fragen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung.

Der Stiftungsrat kann weitere Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung nach § 11 wahrnehmen.“

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung.

(2) Der Vorstand besteht aus der Geschäftsführenden Wissenschaftlichen Direktorin (Präsidentin) oder dem Geschäftsführenden Wissenschaftlichen Direktor (Präsident) und der Geschäftsführenden Administrativen Direktorin oder dem Geschäftsführenden Administrativen Direktor. Dem Vorstand kann zusätzlich eine zweite wissenschaftliche Direktorin (Vizepräsidentin) oder ein zweiter wissenschaftlicher Direktor (Vizepräsident) angehören. Näheres zu den Aufgaben des Vorstandes regelt die Satzung nach § 11. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident (Absatz 2 Satz 1) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium und dem Bundesministerium für die Dauer von fünf Jahren vom Stiftungsrat bestellt, nachdem sie oder er auf der Grundlage eines gemeinsamen Berufungsverfahrens der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und des Instituts für Weltwirtschaft zur Universitätsprofessorin oder zum Universitätsprofessor ernannt wurde. Wiederbestellung ist zulässig. Das Berufungsverfahren basiert auf den geltenden Regelungen des Hochschulgesetzes. Näheres zu Satz 3 regeln die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und das Institut für Weltwirtschaft in einer gesondert abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

(4) Die Stelle der Geschäftsführenden Administrativen Direktorin oder des Geschäftsführenden Administrativen Direktors soll ausgeschrieben werden. Sie oder er wird vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Ministerium, dem Bundesministerium und der Präsidentin oder dem Präsidenten (Absatz 2 Satz 1) für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Geschäftsführende Administrative Direktorin oder der Geschäftsführende Administrative Direktor ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.

(5) Die zweite wissenschaftliche Direktorin oder der zweite wissenschaftliche Direktor wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten (Absatz 2 Satz 1) nach vorheriger Anhörung der Geschäftsführenden Administrativen Direktorin oder des Geschäftsführenden Administrativen Direktors aus dem Kreis der leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Stiftung vom Stiftungsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(6) Die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und führen die Beschlüsse des Stiftungsrates aus. Sie sind jeweils grundsätzlich alleinvertretungsberechtigt. Die Geschäftsordnung gemäß Absatz 2 Satz 4 nennt die Rechtsgeschäfte, in denen die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren gemeinsam handeln müssen.

(7) Besteht der Vorstand aus zwei Personen, trifft er Beschlüsse einstimmig. Besteht der Vorstand aus drei Personen, trifft er Beschlüsse mehrheitlich. Dabei können Beschlüsse in wissenschaftlichen Angelegenheiten nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten (Absatz 2 Satz 1), in administrativen Angelegenheiten nicht gegen die Stimme der Geschäftsführenden Administrativen Direktorin oder des Geschäftsführenden Administrativen Direktors gefasst werden. Kommt eine Entscheidung nicht zustande, wird die Angelegenheit dem Stiftungsrat zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Beratung des Stiftungsrates und des Vorstandes in wissenschaftlichen Fragen wird ein Wissenschaftlicher Beirat gebildet.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie berücksichtigt die paritätische Besetzung von Männern und Frauen.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 10 wird das Wort „Eigene“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird gestrichen.

c) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

d) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Unter den Voraussetzungen nach Satz 1 bis 3 kann das IfW auf dieser Basis auch eine Kooperation mit der Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“ (IPN) eingehen.“

e) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kooperationen erfolgen jeweils auf der Grundlage einer vom für Wissenschaft zuständigen Ministerium zu erlassenden Rechtsverordnung. In dieser ist insbesondere Art, Dauer und Umfang der Zusammenarbeit festzulegen.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „und der Präsidentin oder des Präsidenten“ gestrichen.

b) Es wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die Stellvertretung der Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder,“

c) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 6 und 7.

11. In § 12 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Je nach Vorgaben der Drittmittelgeber dürfen Rücklagen aus Drittmitteln gebildet werden.“

12. In § 15 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft -“

Das Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft -“ vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 228), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nach § 11 zu erlassende Satzung soll bestimmen, dass die Stiftung den Status einer angegliederten Einrichtung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im Sinne des § 35 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2) hat.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Rahmen des Wissenstransfers führt sie wissenschaftliche Veranstaltungen durch.“

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Hierzu gehören insbesondere die anwendungsorientierte Forschung in der Informatik und den Informationswissenschaften und, soweit es dem Zweck der Stiftung dienlich ist, anwendungsorientierte Forschung in den Wirtschaftswissenschaften und in den Medienwissenschaften.“

b) In § 2 Absatz 3 werden nach dem Wort „Abgabenordnung“ die Wörter „durch Förderung der Wissenschaft und Forschung gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 1 Abgabenordnung und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 7 Abgabenordnung“ angefügt.

3. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sämtliche Bauaufgaben für die Stiftung am Standort Kiel werden oberhalb einer durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Kostenuntergrenze von der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) erfüllt. Die GMSH nimmt diese Aufgabe als eigene Aufgabe des Landes wahr. Das für Wissenschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung die Kostenuntergrenze nach Satz 1 festzusetzen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 5 wird das Wort „Direktorium“ durch das Wort „Direktion“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Direktorin oder der Direktor wird unterstützt durch die Direktion, der neben der Direktorin oder dem Direktor ein Mitglied zuständig für Bibliotheksangelegenheiten sowie ein Mitglied für die administrative Leitung angehören. Die administrative Leitung ist zugleich Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Die weiteren Aufgaben und Befugnisse der weiteren Mitglieder der Direktion sowie die Stellvertreterregelung der Direktorin oder des Direktors werden gemäß § 11 Satz 2 Nummer 4 in der Satzung geregelt.“

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Direktorin oder der Direktor wird im Einvernehmen mit dem für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein, der für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg und dem für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministerium des Bundes für die Dauer von fünf Jahren vom Stiftungsrat bestellt, nach dem sie oder er auf der Grundlage eines gemeinsamen Berufungsverfahrens der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Deutschen Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften zur Universitätsprofessorin oder zum Universitätsprofessor ernannt wurde. Wiederbestellung ist zulässig. Das Berufungsverfahren basiert auf den geltenden Regelungen des Hochschulgesetzes. Näheres zu Satz 3 regeln die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und die Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften in einer gesondert abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Angabe „Nr. 8“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt und nach dem Wort „Einvernehmen“ die Wörter „mit der für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg und“ eingefügt.

b) Absatz 4 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktorin (Präsidentin) oder der Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktor (Präsident) der Stiftung „Kiel Institut für Weltwirtschaft (IfW) - Leibniz Zentrum zur Erforschung globaler ökonomischer Herausforderungen“; in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Stiftung IfW haben, hat sie oder er ein Antragsrecht,“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neuer Satz 1 wird vorangestellt:

„Der Stiftungsrat tagt grundsätzlich in einer Präsenzsitzung.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Stiftungsrat“ durch das Wort „Er“ und das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

d) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die oder der Vorsitzende kann ausnahmsweise eine Sitzungsteilnahme per Video unter der Voraussetzung zulassen, dass die Zahl der physisch anwesenden stimmberechtigten Mitglieder höher ist, als die per Video teilnehmenden Mitglieder. Abweichend davon kann die Sitzung auch vollständig als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn besondere Umstände dies erfordern und sich alle Mitglieder vor Beginn der Sitzung auf eine Videokonferenz einigen. Beschlüsse werden im Anschluss einer vollständig als Videokonferenz durchgeführten Sitzung schriftlich bestätigt. Auf die schriftliche Bestätigung nach Satz 3 kann verzichtet werden, wenn digitale Abstimmungstools verwendet werden.“

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

6. In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Direktoriums“ durch die Wörter „der Direktion“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 10 wird das Wort „Eigene“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird gestrichen.

c) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

d) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Unter den Voraussetzungen nach Satz 1 bis 3 kann die ZBW auf dieser Basis auch eine Kooperation mit der Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“ (IPN) eingehen.“

e) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kooperationen erfolgen auf der Grundlage einer vom für Wissenschaft zuständigen Ministerium zu erlassenden Rechtsverordnung. In dieser ist Art, Dauer und Umfang der Zusammenarbeit festzulegen.“

8. § 11 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Wörter „des Direktoriums“ durch die Wörter „der Direktion“ ersetzt.

b) In Nummer 4 werden die Wörter „und der Direktorin oder des Direktors“ gestrichen.

c) Es wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die Stellvertretung der Direktorin oder des Direktors,“

d) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 6 und 7.

9. In § 12 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Je nach Vorgaben der Drittmittelgeber dürfen Rücklagen aus Drittmitteln gebildet werden.“

10. In § 15 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, . Monat 2021

Daniel Günther
Ministerpräsident

Karin Prien
Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Die Stiftungen „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“ (IPN), „Institut für Weltwirtschaft“ (IfW) und „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ (ZBW) sind drei von bundesweit rund 100 außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischem Interesse und Mitglieder der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (WGL) sind. Bund und Länder fördern die Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft institutionell auf Grundlage des GWK-Abkommens und der Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL) gemeinsam. Leibniz-Einrichtungen werden in der Regel alle sieben Jahre evaluiert. Das IPN, das IfW und die ZBW sind zuletzt in den Jahren 2017 bis 2019 positiv evaluiert worden. Hierzu gab es individuelle Empfehlungen an die Stiftungen. Zudem soll Nummer 8 der Beschlüsse zur Umsetzung der AV-WGL Rechnung getragen werden, wonach in der Struktur der Leitung der WGL-Einrichtungen auf eine personell getrennte Wahrnehmung der Funktion der wissenschaftlichen Leitung und der administrativen Verantwortung hingewirkt werden soll. Die Errichtungsgesetze der drei schleswig-holsteinischen Stiftungen müssen daher im Schwerpunkt aus folgenden Gründen geändert werden:

Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“ (IPN):

In der Evaluation wurde empfohlen, im Rahmen des Wissenstransfers praxisrelevante Aktivitäten zu verstärken. Diese Empfehlung soll durch die Integration der bisher am Deutschen Zentrum für Lehrerbildung Mathematik (DZLM) in Berlin vorhandenen Expertise auf dem Gebiet der Professionsforschung umgesetzt werden. Die neue Abteilung verbleibt örtlich in Berlin, mit dem Land Berlin ist ein Verwaltungsabkommen am 18.12.2020 abgeschlossen worden, das die Details der künftigen Zusammenarbeit beider Länder regelt. Der Standort Berlin sowie die geänderte Zusammensetzung des Stiftungsrats sind danach im Errichtungsgesetz abzubilden. Darüber hinaus müssen noch Präzisierungen hinsichtlich der personell getrennten Wahrnehmung von wissenschaftlicher Leitung und administrativer Verantwortung im Gesetz vorgenommen werden.

Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“ (IfW):

Die Gutachter in der Evaluation haben u.a. empfohlen, das Konzept zu den Forschungsthemen am IfW zu schärfen, die personell getrennte Wahrnehmung der Funktion der wissenschaftlichen Leitung und der administrativen Verantwortung sicherzustellen und die Mitgliedschaft in der Leibniz-Gemeinschaft im Namen der Stiftung Ausdruck zu verleihen. Diese Punkte werden in der Gesetzesänderung berücksichtigt.

Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft -“ (ZBW)

In der Evaluation der ZBW kam zum Ausdruck, dass im Rahmen des Wissenstransfers insbesondere eine Vernetzung mit den Wirtschaftswissenschaften und eine Anbindung an eine Hochschule gewünscht ist. Zur Erfüllung der Beschlüsse zur Umsetzung der AV-WGL soll die personell getrennte Wahrnehmung der Funktion der wissenschaftlichen Leitung und der administrativen Verantwortung sichergestellt werden. Dies bedeutet, dass die administrative Leitung die Funktion der oder des Beauftragten für den Haushalt übernehmen soll.

Die Entwürfe zur Änderung der drei Errichtungsgesetze der Leibniz-Einrichtungen enthalten zudem Regelungen für Sitzungen der Aufsichtsorgane in Videoform, die Möglichkeit zu Verwaltungskooperationen zwischen IPN, IfW und ZBW sowie weitere redaktionelle Änderungen und Anpassungen.

Insgesamt wird angestrebt, die Gesetze möglichst einheitlich zu ändern. Dabei sind jedoch Unterschiede der Forschungseinrichtungen zu berücksichtigen. Insbesondere ist die Leitungsstruktur des IPN nicht mit der Leitungsstruktur des IfW oder der ZBW vergleichbar; die Geschäftsführende wissenschaftliche Direktorin oder der Geschäftsführende wissenschaftliche Direktor des IPN wird aus dem Kreis der Direktorinnen und Direktoren des IPN gewählt, die wissenschaftlichen Leitungen des IfW und der ZBW werden unmittelbar ausgeschrieben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“

Zu Nummer 1 (§ 1):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Folgeänderung durch das Einfügen von § 10; die Fundstelle des Hochschulgesetzes wird aktualisiert.

Zu Buchstabe b:

Es wird die Erweiterung des Instituts um eine Abteilung am Standort Berlin als Außenstelle abgebildet.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Zu Buchstabe a:

Durch die strategische Erweiterung ist eine enge Kooperation insbesondere über gemeinsame Berufungen von Professorinnen und Professoren mit der Humboldt-Universität zu Berlin erwünscht und erforderlich.

Zu Buchstabe b:

Es wird die gesetzliche Grundlage für die gemeinnützigen Zwecke zur Klarstellung ergänzt.

Zu Nummer 3 (§ 3):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Änderung durch das Einfügen von § 10.

Zu Buchstabe b:

Es wird klargestellt, dass nur die Baumaßnahmen am Standort Kiel über die GMSH durchgeführt werden. Der Absatz 3 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung, die eine Kostenuntergrenze festlegt, über der die GMSH bindend die Bauaufgaben durchführt. Damit werden die Voraussetzungen des § 2b Absatz 3 Nummer 1 des Umsatzsteuergesetzes nach der Verwaltungsauffassung (BMF-

Schreiben vom 16. Dezember 2016, BStBl I 2016, 1451, Rn. 42 Satz 3) erfüllt, so dass im Ergebnis Umsatzsteuer nicht anfällt.

Die Bauaufgaben am Standort Berlin sind in einem Verwaltungsabkommen am 18. Dezember 2020 zwischen den Ländern geregelt worden.

Zu Nummer 4 (§ 4):

Es wird ergänzt, dass das Land Berlin Zuwendungsgeber für das IPN wird.

Zu Nummer 5 (§ 5):

In Absatz 1 werden die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren begrifflich zur Geschäftsführung zusammengefasst. Absatz 2 stellt klar, dass der Wissenschaftliche Beirat ein Gremium der Stiftung ist.

Zu Nummer 6 (§ 6):

Zu Buchstabe a:

Durch die Integration des DZLM in das IPN und Mitfinanzierung durch das Land Berlin erhalten das Land Berlin sowie die Humboldt-Universität zu Berlin jeweils eine Stimme im Stiftungsrat des IPN. Damit steigt die Mitgliederzahl von sieben auf neun. In Nummer 1 wird aus Klarstellungsgründen die Angabe „Schleswig-Holstein“ ergänzt. Zudem erhält das Land Berlin neben dem MBWK und dem BMBF als Zuwendungsgeber das Recht, sein Einvernehmen zu den zu Nummern 7 und 8 zu berufenden Stiftungsratsmitgliedern zu erteilen. Abschließend wird klargestellt, dass das Stiftungsratsmitglied nach Nummer 9 von der KMK entsandt wird.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich hier um redaktionelle Folgeänderungen durch die veränderte Zusammensetzung des Stiftungsrates. Zudem wird ergänzt, dass auch das Stiftungsratsmitglied nach Nummer 7 (aus dem Bereich der außeruniversitären Forschungseinrichtung) für vier Jahre zum Stiftungsratsmitglied bestellt und einmal wiedergewählt werden kann. Dies folgt der Logik, dass die Stiftungsratsmitglieder nur dann ohne Amtszeit sind, wenn sie im Rahmen ihrer Funktion im Stiftungsrat Mitglied sind.

Zu Buchstabe c:

Im neuen Absatz 5 wird klargestellt, dass der Stiftungsrat grundsätzlich in Präsenz tagen soll. Die erforderliche Zahl der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates in der Stiftungsratssitzung für eine Beschlussfähigkeit wird nach Erweiterung des Stiftungsrates entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe d:

In Absatz 6 wird eine Regelung, dass und unter welcher Voraussetzung die Sitzungsteilnahme per Video möglich ist, eingefügt.

Zu Buchstabe e:

Redaktionelle Folgeänderung durch das Einfügen des neuen Absatzes 6.

Zu Nummer 7 (§ 7):

Aus Gründen der Verschlinkung der Verwaltung soll die Einrichtung keinen gesonderten Bericht, sondern lediglich eine Mehrausfertigung des Berichts an den Landtag an die Aufsichtsbehörde senden.

Zu Nummer 8 (§ 8):

§ 8 wird neu geordnet. Es wird klargestellt, dass die geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren die Stiftung als Geschäftsführung gemeinsam leiten und die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind jedoch grundsätzlich alleinvertretungsberechtigt. Dies stellt die Handlungsfähigkeit der Stiftung sicher. In einer Geschäftsordnung sollen die Rechtsgeschäfte benannt werden, bei denen die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren gemeinsam handeln müssen. Die Geschäftsführende Administrative Direktorin oder der Geschäftsführende Administrative Direktor erhält die Funktion der oder des Beauftragten für den Haushalt. Die Stelle der Geschäftsführenden Administrativen Direktorin oder des Geschäftsführenden Administrativen Direktors soll ausgeschrieben werden. Es kann von einer Ausschreibung a) bei Wiederbestellungen oder b) im Falle einer Erstbestellung, wenn sich die oder der zu Bestellende bereits in einem vergleichbaren Ausschreibungsverfahren einer vergleichbaren Position durchgesetzt hat, abgesehen werden.

Die Regelung, dass der Stiftungsrat entscheidet, wenn die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren in einer grundsätzlichen Angelegenheit keine Einigung erzielen, bleibt erhalten.

Zudem wird gesetzlich verankert, wie die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren bestellt werden. Dies war bisher lediglich in der Satzung des IPN geregelt.

Zu Nummer 9 (§ 10):

Das Errichtungsgesetz legt in Absatz 1 erstmalig fest, dass auf der Verwaltungsebene eine Zusammenarbeit mit der Stiftung „Kiel Institut für Weltwirtschaft (IfW) - Leibniz Zentrum zur Erforschung globaler ökonomischer Herausforderungen“ und der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ erfolgen kann. Diese kann sinnvoll sein, um Synergien zu erzeugen. Die Kooperation geht über den Austausch verwaltungsunterstützender Hilfstätigkeiten hinaus und dient dem Erhalt der Infrastruktur der Stiftungen.

Der Absatz 2 ist eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung, in der die Zusammenarbeit nach Art, Dauer und Umfang festgelegt wird. Damit werden die Voraussetzungen des § 2b Absatz 3 Nummer 1 des Umsatzsteuergesetzes nach der Verwaltungsauffassung (BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016, BStBl I 2016, 1451, Rn. 42 Satz 3) erfüllt, so dass im Ergebnis Umsatzsteuer für die Kooperationen nicht anfällt.

Zu Nummer 10 (Änderung der §§ 10 und 11 in §§ 11 und 12):

Es handelt sich hier um redaktionelle Folgeänderungen durch das Einfügen von § 10. Der bisherige § 10 wird inhaltsgleich als § 11 fortgeführt.

Zu Nummer 11 (Änderung im neuen § 12):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich in Absatz 4 um eine redaktionelle Folgeänderung durch die Streichung von § 7 Absatz 3.

Zu Buchstabe b:

Zum einen wird klargestellt, dass hier „Mittel“ und nicht „Ausgaben“ gemeint sind.

Zum anderen wird in Absatz 5 zur Klarstellung eine Regelung zur Rücklagenbildung aus Drittmitteln aufgenommen.

Zu Nummer 12 (Änderung der §§ 12 und 13 in §§ 13 und 14):

Es handelt sich hier um redaktionelle Folgeänderungen durch das Einfügen von § 10. §§ 12 und 13 werden inhaltsgleich als §§ 13 und 14 fortgeführt.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 14 in § 15):

Es handelt sich hier um redaktionelle Folgeänderungen durch das Einfügen von § 10. In Absatz 3 werden aus Gründen der Einheitlichkeit die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 15 in § 16):

Es handelt sich hier um redaktionelle Folgeänderungen. § 15 wird inhaltsgleich als §16 fortgeführt.

Zu Nummer 15 (Streichung § 16):

Die Übergangsvorschriften im bisherigen § 16 sind obsolet und werden gestrichen.

Zu Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“

Zu Nummer 1 (§ 1):

Die Empfehlung aus der letzten Evaluation, die Mitgliedschaft des IfW an der Leibniz-Gemeinschaft auch im Namen zu berücksichtigen, wird hiermit umgesetzt. Zudem soll der Zweck der Stiftung nach einem breiten Strategieprozess innerhalb des Instituts ebenfalls im Namen erscheinen. Darüber hinaus wird die Fundstelle des Hochschulgesetzes aktualisiert.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Zu den Buchstaben a und b:

In den Absätzen 1 und 2 soll der Zweck der Stiftung und die Aufgaben aktualisiert und nach den Empfehlungen aus der Evaluation geschärft werden.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung durch das Einfügen des neuen Absatzes 2.

Zu Buchstabe d:

Im neuen Absatz 4 wird die gesetzliche Grundlage für die gemeinnützigen Zwecke zur Klarstellung ergänzt.

Zu Nummer 3 (§ 3):

Der Absatz 3 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung, die eine Kostenuntergrenze festlegt, über der die GMSH bindend die Bauaufgaben durchführt. Damit werden die Voraussetzungen des § 2b Absatz 3 Nummer 1 des Umsatzsteuergesetzes nach der Verwaltungsauffassung (BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016, BStBl I 2016, 1451, Rn. 42 Satz 3) erfüllt, so dass im Ergebnis Umsatzsteuer nicht anfällt.

Zu Nummer 4 (§ 5):

Die Gutachter der Evaluation haben empfohlen, die personell getrennte Wahrnehmung der Funktion der wissenschaftlichen Leitung und der administrativen Verantwortung sicherzustellen. Mit dem Vorstandsmodell soll diese Empfehlung umgesetzt werden. Zukünftig ist damit nicht allein die Präsidentin oder der Präsident, sondern der Vorstand Organ der Stiftung. Näheres zum Vorstand wird in § 8 geregelt. In Absatz 2 wird zur Klarstellung geregelt, dass der Wissenschaftliche Beirat ein Gremium der Stiftung ist.

Zu Nummer 5 (§ 6):

Zu Buchstabe a:

In Absatz 1 wird die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder im Stiftungsrat um eine

Vertreterin oder einen Vertreter eines Unternehmens aus der Privatwirtschaft auf insgesamt 8 erhöht. Damit soll das Aufsichtsgremium breiter aufgestellt und um die Expertise aus der Privatwirtschaft erweitert werden.

Zu Buchstabe b:

Der neue Absatz 2 nimmt inhaltlich eine bestehende Regelung über die Bestellung des Stiftungsratsmitgliedes nach § 6 Absatz 1 Nummer 7 (Berufung des Stiftungsratsmitgliedes durch das Ministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium) auf und ergänzt sie für das neue Stiftungsratsmitglied aus der Privatwirtschaft. Die Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Nummer 7 und 8 sollen für drei Jahre bestellt und maximal einmal wiederbestellt werden. Damit soll ein angemessener Wechsel dieser Stiftungsratsmitglieder dazu beitragen, dass der Stiftungsrat immer wieder neue Ideen und Überlegungen erhält. Zudem wird nach Auslaufen der Amtszeit eine Übergangsfrist geregelt, damit die Stiftungsratsplätze möglichst immer besetzt sind.

Zu Buchstabe c:

In Absatz 3 wird klargestellt, dass sich der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats im Stiftungsrat bei Abwesenheit durch ein Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats vertreten lassen kann.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Der Absatz 3 wird inhaltlich als Absatz 4 fortgeführt.

Zu Buchstabe e:

Im neuen Absatz 5 wird klargestellt, dass der Stiftungsrat grundsätzlich in Präsenz tagen soll.

Zu Buchstabe f:

Es wird als Absatz 6 eine Regelung eingefügt, die unter bestimmten Voraussetzungen ein Abweichen vom Grundsatz der Präsenzsitzung und die Sitzungsteilnahme per Video ermöglicht.

Zu Buchstabe g:

Es handelt sich hier um redaktionelle Folgeänderungen durch das Einfügen der Absätze 2 und 6. Absatz 5 wird inhaltsgleich als Absatz 7 fortgeführt.

Zu Nummer 6 (§ 7):

Die Aufgaben des Stiftungsrates in Absatz 1 werden zur Klarstellung präzisiert. Zudem sind redaktionelle Folgeänderung durch die Einführung des Vorstandsmodells eingefügt.

Zu Nummer 7 (§ 8):

Bisher wurde die Stiftung von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet. Mit der Gesetzesänderung sollen die Geschäfte vom Vorstand geführt werden. Damit sollen die Beschlüsse der AV-WGL umgesetzt und die personelle Trennung der Funktion der wissenschaftlichen Leitung und der administrativen Verantwortung sichergestellt werden. Es wird in Absatz 2 die Zusammensetzung des Vorstandes geregelt. Dem Vorstand kann zusätzlich zu den Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren eine zweite wissenschaftliche Direktorin oder ein zweiter wissenschaftlicher Direktor angehören. Die Absätze 3-5 legen die Bestellungsmodalitäten für die Vorstandsmitglieder fest. Die Geschäftsführende Administrative Direktorin oder der Geschäftsführende Administrative Direktor erhält nach Absatz 4 die Funktion der oder des Beauftragten für den Haushalt. Die Stelle der Geschäftsführenden Administrativen Direktorin oder des Geschäftsführenden Administrativen Direktors soll ausgeschrieben werden. Es kann von einer Ausschreibung a) bei Wiederbestellungen oder b) im Falle einer Erstbestellung, wenn sich die oder der zu Bestellende bereits in einem vergleichbaren Ausschreibungsverfahren einer vergleichbaren Position durchgesetzt hat, abgesehen werden. Absatz 6 regelt, dass die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren die Stiftung gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind jedoch grundsätzlich alleinvertretungsberechtigt. Dies stellt die Handlungsfähigkeit der Stiftung sicher. In einer Geschäftsordnung sollen die Rechtsgeschäfte benannt werden, bei denen die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren gemeinsam handeln müssen. Absatz 7 beinhaltet je nach Anzahl der Vorstandsmitglieder Regelungen zum Zustandekommen von Beschlüssen des Vorstandes. Wenn nach diesen Regelungen keine Einigung erzielt werden kann, wird die Angelegenheit dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorgelegt.

Zu Nummer 8 (§ 9):

Zu Buchstabe a:

In Absatz 1 wird klargestellt, dass der Wissenschaftliche Beirat nur für die Beratung in wissenschaftlichen Themenfeldern gebildet wird.

Zu Buchstabe b:

Die Regelung über die Besetzung von Frauen und Männern im Wissenschaftlichen Beirat ist präzisiert worden.

Zu Nummer 9 (§ 10):

Zu den Buchstaben a und b:

Ursprünglich hatten das IfW und die ZBW eine gemeinsame Verwaltung. Mit der Gesetzesänderung von 2018 erhielten beide eigenständige Verwaltungen. Aus heutiger Sicht ist selbstverständlich, dass die Stiftungen eigene Verwaltung unterhalten. Eine entsprechende Formulierung im Gesetz ist daher nicht notwendig und kann gestrichen werden.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich hier um redaktionelle Folgeänderungen durch das Streichen von Absatz 1.

Zu Buchstabe d:

Im neuen Absatz 1 wird die Kooperationsmöglichkeit der Stiftung mit dem IPN auf der Verwaltungsebene berücksichtigt. Die Kooperation geht über den Austausch verwaltungsunterstützender Hilfstätigkeiten hinaus und dient dem Erhalt der Infrastrukturen der Stiftungen.

Zu Buchstabe e:

Der neue Absatz 2 ist eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung, in der die Zusammenarbeit nach Art, Dauer und Umfang festgelegt wird. Damit sollen die Voraussetzungen des § 2b Absatz 3 Nummer 1 des Umsatzsteuergesetzes nach der Verwaltungsauffassung (BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016, BStBl I 2016, 1451, Rn. 42 Satz 3) erfüllt werden, so dass im Ergebnis Umsatzsteuer für die Kooperationen nicht anfällt.

Zu Nummer 10 (§ 11):

Zu den Buchstaben a und b:

In der Aufzählung der Satzungsbestimmungen soll aus Gründen der Klarheit die Stellvertretung der Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder eine eigene Nummer erhalten. Weitere Formulierungsänderungen ergeben sich aus dem neuen Vorstandsmodell.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich hier um redaktionelle Folgeänderungen durch das Einfügen von Nummer 5. Die Nummern 5 und 6 werden inhaltsgleich als Nummern 6 und 7 fortgeführt.

Zu Nummer 11 (§ 12):

In Absatz 5 wird zur Klarstellung eine Regelung zur Rücklagenbildung aus Drittmitteln aufgenommen.

Zu Nummer 12 (§ 15):

Die Änderung in Absatz 5 ist im Bestreben einer einheitlichen Begrifflichkeit im Gesetz begründet.

Zu Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft -“

Zu Nummer 1 (§ 1):

Zum einen wird die Verweisung auf die Satzung korrigiert. Die Ermächtigungsgrundlage für die Satzung ist in § 11 geregelt. Darüber hinaus wird die Fundstelle des Hochschulgesetzes aktualisiert.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Zu Buchstabe a:

In Absatz 2 wird einerseits klargestellt, dass auch der Wissenstransfer wichtige Aufgabe des ZBW ist und sie in diesem Rahmen wissenschaftliche Veranstaltungen durchführt.

Der Stiftungszweck in Absatz 2 andererseits wird um die anwendungsorientierte Forschung in Wirtschaftswissenschaften und Medienwissenschaften erweitert, sofern dies dem Zweck der Stiftung dienlich ist. Es soll keine breite Forschungskompetenz aufgebaut werden, sondern diese Forschungskompetenz soll immer im Zusammenhang mit dem Zweck einer Serviceinfrastruktureinrichtung stehen; dies entspricht der tatsächlichen Entwicklung.

Zu Buchstabe b:

In Absatz 3 wird die gesetzliche Grundlage für die gemeinnützigen Zwecke zur Klarstellung ergänzt.

Zu Nummer 3 (§ 3):

Der Absatz 3 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung, die eine Kostenuntergrenze festlegt, über der die GMSH bindend die Bauaufgaben durchführt. Damit werden die Voraussetzungen des § 2b Absatz 3 Nummer 1 des Umsatzsteuergesetzes nach der Verwaltungsauffassung (BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016, BStBl I 2016, 1451, Rn. 42 Satz 3) erfüllt, so dass im Ergebnis Umsatzsteuer nicht anfällt.

Zu Nummer 4 (§ 5):

Zu Buchstabe a:

Der Begriff des Direktoriums wird in der Paragraphenüberschrift durch den Begriff „Direktion“ ersetzt, um sich den tatsächlichen Gegebenheiten in der ZBW anzupassen.

Zu Buchstabe b:

In Absatz 2 wird neu geregelt, dass die administrative Leitung die Funktion der oder des Beauftragten für den Haushalt erhält. Damit wird Nummer 8 der Beschlüsse zur Umsetzung der AV-WGL Rechnung getragen, wonach in der Struktur der Leitung der WGL-Einrichtungen auf eine personell getrennte Wahrnehmung der Funktion der

wissenschaftlichen Leitung und der administrativen Verantwortung hingewirkt werden soll.

Zu Buchstabe c:

In Absatz 3 wird zur Klarstellung das Bestellungsverfahren der Direktorin oder des Direktors gesetzlich festgelegt.

Zu Nummer 5 (§ 6):

Zu Buchstabe a:

Zukünftig sollen nicht nur die Stiftungsratsmitglieder nach § 6 Absatz 1 Nummer 8 - 10, sondern auch nach den Nummern 6 und 7 auf Vorschlag der Stiftung im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium bestellt werden. Zwar handelt es sich bei den Nummer 6 und 7 um Vertreter aus einer Funktion heraus, die keiner gesonderten Bestellung bedürfen, aber es besteht nach den Nummern 6 und 7 in Verbindung mit Absatz 2 eine Auswahlentscheidung. Es muss ausgewählt werden, ob die jeweilige Person von einer Kieler oder einer Hamburger Hochschule kommen soll. Daher muss hier eine gesonderte Bestellung erfolgen. Damit wird eine bestehende Regelungslücke geschlossen.

Zu Buchstabe b:

Bei der Änderung in Absatz 4 handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Folgeänderung, die sich aus der Gesetzesänderung des IfW ergibt.

Zu Buchstabe c:

In Absatz 6 wird klargestellt, dass der Stiftungsrat grundsätzlich in Präsenz tagen soll. Darüber hinaus wird in Absatz 6 die Anzahl der für eine Beschlussfähigkeit notwendig anwesenden Mitglieder erhöht, um die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder angemessen zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe d:

Es wird als neuer Absatz 7 eine Regelung eingefügt, die unter bestimmten Voraussetzungen ein Abweichen vom Grundsatz der Präsenzsitzung und die Sitzungsteilnahme per Video ermöglicht.

Zu Buchstabe e:

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Folgeänderung durch das Einfügen des Absatzes 7. Absatz 7 wird inhaltsgleich als Absatz 8 fortgeführt.

Zu Nummer 6 (§ 7):

Redaktionelle Folgeänderung; siehe Begründung zu Nummer 3.

Zu Nummer 7 (§ 10):

Zu den Buchstaben a und b:

Ursprünglich hatten das ZBW und die IfW eine gemeinsame Verwaltung. Mit der Gesetzesänderung von 2018 erhielten beide eigenständige Verwaltungen. Aus heutiger Sicht ist selbstverständlich, dass die Stiftungen eigene Verwaltung unterhalten. Eine entsprechende Formulierung im Gesetz ist daher nicht notwendig und kann gestrichen werden.

Buchstabe c:

Es handelt sich hier um redaktionelle Folgeänderungen durch das Streichen von Absatz 1.

Zu Buchstabe d:

Im neuen Absatz 1 wird die Kooperationsmöglichkeit der Stiftung mit dem IPN auf der Verwaltungsebene berücksichtigt. Die Kooperation geht über den Austausch verwaltungsunterstützender Hilfstätigkeiten hinaus und dient dem Erhalt der Infrastrukturen der Stiftungen.

Zu Buchstabe e:

Der neue Absatz 2 ist eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung, in der die Zusammenarbeit nach Art, Dauer und Umfang festgelegt wird. Damit sollen die Voraussetzungen des § 2b Absatz 3 Nummer 1 des Umsatzsteuergesetzes nach der Verwaltungsauffassung (BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016, BStBl I 2016, 1451, Rn. 42 Satz 3) erfüllt werden, so dass im Ergebnis Umsatzsteuer für die Kooperationen nicht anfällt.

Zu Nummer 8 (§ 11):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Folgeänderung; siehe Begründung zu Nummer 3.

Zu den Buchstaben b und c:

In der Aufzählung der Satzungsbestimmungen soll aus Gründen der Klarheit die Stellvertretung der Direktorin oder des Direktors eine eigene Nummer erhalten.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich hier um redaktionelle Folgeänderungen durch das Einfügen von Nummer 5. Die Nummern 5 und 6 werden inhaltsgleich als Nummern 6 und 7 fortgeführt.

Zu Nummer 9 (§ 12):

In Absatz 5 wird zur Klarstellung eine Regelung zur Rücklagenbildung aus Drittmitteln aufgenommen.

Zu Nummer 10 (§ 15):

Die Änderung in Absatz 5 ist im Bestreben einer einheitlichen Begrifflichkeit im Gesetz begründet.

Zu Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.